



Bayerische
KulturLandStiftung

Satzung

Präambel

Ziel der Stiftung ist die Bewahrung der Funktionstüchtigkeit heimischer Flächen und Natursysteme. Die Stiftung soll der selbstlosen Förderung der bezeichneten gemeinnützigen Zwecke dienen.

Sie fördert die nachhaltige Nutzung, den Schutz, die Pflege und die Entwicklung der natürlichen, kulturellen und sozialen Vielfalt bayerischer Land- und Forstwirtschaften.

Erreicht werden sollen diese Zwecke durch die Durchführung und Unterstützung von lokalen und regionalen Projekten und Maßnahmen, die für die Erhaltung und Aufwertung von Landschaften und Gewässer arbeiten.

§ 1 Name, Rechtsstellung, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Die Stiftung führt den Namen

Bayerische Kulturlandstiftung.

- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in München. Sie verfolgt öffentliche Zwecke.
 (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Naturschutz, Umweltschutz, Landschafts- und Gewässerpflege in Bayern im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, sowie des Umweltschutzes.
- (2) Der Stiftungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch
- a) Durchführung von Projekten zur nachhaltigen Entwicklung von Kulturlandschaften und Gewässern, wie z.B. naturschutzfachliche Betreuung, Beratung und Weiterbildung von Land- und Forstwirten, Grundeigentümern bzw. -pächtern, sowie Jägern, Imkern und Fischern, sowie die Planung, Umsetzung und Pflege von Ausgleichsmaßnahmen.
 - b) Unterstützung der zuständigen Behörden und öffentlichen Stellen bei der Umsetzung ihrer Ziele im Bereich des Naturschutzes und der Landschafts- und Gewässerpflege, z.B. durch die Erstellung von Gutachten, Kartierungen und Unterstützung von Forschungsvorhaben sowie durch die Beratung in agrar- und naturschutzfachlichen Fragestellungen.
 - c) Durchführung eigener Initiativen und Schwerpunktprojekte zur Festigung und Stärkung von Naturschutz und der Landschafts- und Gewässerpflege, wie z.B. Beratung und Planung hinsichtlich erosionsmindernder Maßnahmen oder der Förderung der Bienenhaltung.
 - d) Zusammenarbeit mit staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen in Deutschland und anderen Ländern.
- (3) Die Stiftung wird vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Mittel auch dort tätig, wo in Ermangelung ausreichender öffentlicher Fördergelder Bedarf besteht, um finanzielle Lücken zur Durchführung der fachlichen Ziele der oben genannten Maßnahmen und der damit verbundenen organisatorischen Aufgaben zu schließen.
- (4) Die Stiftung kann zur Erreichung ihres satzungsgemäßen Zwecks Grundstücke und Immobilien erwerben, veräußern, anmieten, anpachten, im Rahmen von Schenkungen annehmen und Bewirtschaftungs- bzw. Pflegeverträge abschließen.
- (5) Die Stiftung kann, sofern dies zur Erreichung der Stiftungsziele dient, auch Dritte mit der Planung, Herstellung, Umsetzung, Durchführung und Verwaltung beauftragen.
- (6) Die Stiftung kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen oder einer geeigneten öffentlichen Behörde finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln den Stiftungszweck nach Absätzen 1 und 2 fördern.
- (7) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Einschränkungen

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen. Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (2) Niemand kann aufgrund dieser Satzung einen Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung für sich in Anspruch nehmen.

§ 4 Grundstockvermögen

- (1) Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete Vermögen (Grundstockvermögen) ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Das Grundstockvermögen der Stiftung ergibt sich aus der Anlage; diese ist wesentlicher Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Zustiftungen (Zuwendungen zum Grundstockvermögen) sind zulässig. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.
- (3) Bei der Veräußerung von Vermögensgegenständen des Grundstockvermögens realisierte Gewinne können auch auf den Stiftungszweck (ganz oder teilweise) verwendet werden, wenn das für die Entscheidung zuständige Organ Entsprechendes beschließt.

§ 5 Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 - a) aus den Erträgen des Vermögens der Stiftung (Grundstockvermögen und sonstiges Vermögen).
 - b) aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind; § 4 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.
 - c) aus Zuschüssen, wie z.B. Zuwendungen der Deutschen Bundesstiftung Umwelt, des Bayerischen Naturschutzfonds, des Freistaates Bayern o.a.
 - d) durch Einnahmen aus gegebenenfalls zu gründenden Einrichtungen.
 - e) durch Einnahmen eines wirtschaftlichen Geschäfts- und Zweckbetriebs im Sinne der §§ 64 und 65 AO.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen dürfen Rücklagen gebildet werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklagen konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Der Überschuss der Einnahmen über die Kosten aus Vermögensverwaltung kann im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen dem Grundstockvermögen zur Werterhaltung zugeführt werden.

§ 6 Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind
 - a) der Stiftungsvorstand
 - b) der Stiftungsrat
- (2) Zusätzlich wird ein Kuratorium als beratendes Gremium ohne Organfunktion eingerichtet.
- (3) Die Tätigkeit in den Stiftungsorganen ist, sofern nicht die Stifterin hauptamtlich tätige Mitglieder in die Stiftungsorgane entsendet, ehrenamtlich.
- (4) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung der Stiftung verpflichtet.

§ 7 Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht mindestens aus drei und höchstens fünf Personen, die von der Stifterin bzw. ihrer Rechtsnachfolgerin jeweils auf die Dauer von 3 Jahren bestellt werden. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt

- bis zu einer Bestellung des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds im Amt. Die Stifterin bzw. ihre Rechtsnachfolgerin bestimmt immer den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist von der Stifterin bzw. deren Rechtsnachfolgerin für den Rest der Amtszeit des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied zu bestellen. Wiederbestellung ist zulässig.

§ 8 Vertretung der Stiftung, Aufgaben des Stiftungsvorstands

- (1) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Seine Mitglieder sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt jedoch folgende Regelung:
Der Vorsitzende vertritt die Stiftung allein. Ist der Vorsitzende verhindert, vertritt der stellvertretende Vorsitzende die Stiftung alleine. Ist auch der stellvertretende Vorsitzende verhindert, vertreten die übrigen Vorstandsmitglieder die Stiftung jeweils auch einzelvertretungsberechtigt.
- (2) Der Stiftungsvorstand führt die laufenden Geschäfte der Stiftung im Einklang mit dem Stiftungszweck. Er ist an die Weisungen und Beschlüsse des Stiftungsrates gebunden.

Weitere Aufgaben des Stiftungsvorstands sind ferner insbesondere

- a) die Aufstellung des Haushaltsvoranschlags der Stiftung,
 - b) die Vorlage von Vorschlägen zur Verwendung der Erträge des Vermögens und etwaiger zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen in besonderen Fällen,
 - c) die ordnungsgemäße Buchführung und Sammlung der Belege,
 - d) die Erstellung der Jahresrechnung (Aufstellung über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und der Vermögensübersicht), die Fertigung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks und die Vorlage der für die Rechnungsprüfung erforderlichen Unterlagen bzw. des Prüfungsberichtes innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres an die Stiftungsaufsichtsbehörde.
- (3) Der Stiftungsvorstand hat dem Stiftungsrat in dessen Sitzungen über seine Tätigkeit Bericht zu erstatten.

§ 9 Geschäftsführung

- (1) Für den Geschäftsgang des Stiftungsvorstands gelten die Bestimmungen des § 12 dieser Satzung entsprechend.
- (2) Der Stiftungsvorstand hat auf Anforderung der Stiftungsaufsichtsbehörde oder sofern das Grundstockvermögen den Betrag von 250.000 Euro übersteigt die Jahresrechnung der Stiftung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine andere zur Erteilung eines gleichwertigen Bestätigungsvermerks befugte Stelle prüfen zu lassen. Die Prüfung und die Bescheinigung mit der Feststellung über das Ergebnis der Prüfung müssen sich auch auf die Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung, die ungeschmälerte Erhaltung des Grundstockvermögens und die bestimmungsgemäße Verwendung seiner Erträge und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen erstrecken.

§ 10 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht mindestens aus 4 und höchstens aus 6 Mitgliedern, die von der Stifterin bzw. deren Rechtsnachfolgerin bestellt werden. Als weiteres Mitglied im Stiftungsrat gilt der Vorsitzende des Kuratoriums der Stiftung kraft Amtes als berufen.
- (2) Die Mitglieder werden jeweils auf die Dauer von 3 Jahren bestellt. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zu einer Bestellung des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Stiftungsrates ist für den Rest der Amtszeit des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied in den Stiftungsrat zu bestellen. Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Mitglieder des Stiftungsrates dürfen nicht zugleich dem Stiftungsvorstand angehören.
- (4) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.

§ 11 Aufgaben des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten und überwacht den Stiftungsvorstand bei seiner Tätigkeit.

Er beschließt insbesondere über:

- a) den Haushaltsvoranschlag, vgl. § 8 Abs. 2 Nr. 1,
- b) die Verwendung der Erträge des Grundstockvermögens und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen, vgl. § 8 Abs. 2 Nr. 2,
- c) die Jahres- und Vermögensrechnung, vgl. § 8 Abs. 2 Nr. 4,
- d) die Bestellung eines Prüfungsverbands, eines Wirtschaftsprüfers oder eines vereidigten Buchprüfers, vgl. § 9 Abs. 2,
- e) die Entlastung des Stiftungsvorstands,
- f) Änderungen der Satzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung, vgl. § 16,
- g) die Bildung von gesetzlich zugelassenen Rücklagen,
- h) genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte gem. Art. 19 BayStG.

§ 12 Geschäftsgang des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn mindestens 2 Mitglieder des Stiftungsvorstands oder des Stiftungsrates dies verlangen. Der Stiftungsvorstand ist berechtigt, an der Sitzung des Stiftungsrates teilzunehmen, auf Verlangen des Stiftungsrates ist er dazu verpflichtet. Gäste sind an Stiftungsratssitzungen zugelassen, solange dies durch den Stiftungsrat legitimiert wird. Gäste haben kein Stimmrecht.
- (2) Jede ordnungsgemäß geladene Sitzung des Stiftungsrates ist beschlussfähig, wenn die einfache Mehrheit des Stiftungsrates unter ihnen der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend ist. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und von diesen kein Widerspruch erhoben wird. Sind mangelhaft geladene Mitglieder nicht anwesend, kann die mangelhafte Ladung durch nachträgliche Genehmigung der Beschlüsse durch das betroffene Mitglied geheilt werden.
- (3) Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidungen, soweit kein Fall des § 16 vorliegt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei allen Abstimmungen werden Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden; die Schriftform gilt auch durch Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt.
- (5) Über die Ergebnisse der Sitzungen und der Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren sind Niederschriften zu fertigen und von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zur Kenntnis zu bringen.

§ 13 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht mindestens aus 4 und höchstens aus 15 Mitgliedern, die von der Stifterin bzw. deren Rechtsnachfolgerin berufen werden.
- (2) Die Mitglieder werden jeweils auf die Dauer von 3 Jahren bestellt. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zu einer Bestellung des jeweils nachfolgenden Mitglieds im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Kuratoriums ist für den Rest der Amtszeit des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied in das Kuratorium zu bestellen. Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.
- (4) Der Vorsitzende des Kuratoriums ist kraft Amtes Mitglied im Stiftungsrat.

§ 14 Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium berät und unterstützt den Stiftungsvorstand und Stiftungsrat bei seiner Tätigkeit. Er bringt die fachlichen Themen in die Stiftungsarbeit ein und schlägt mögliche Themen und Verknüpfungen dem Stiftungsvorstand vor. Dazu berichtet der Stiftungsvorstand dem Kuratorium entsprechend im Vorfeld der Sitzungen über den aktuellen Geschäftsgang.
- (2) Ihm obliegt insbesondere auch, die Themen und Arbeit der Stiftung zu kommunizieren und in seinen fachlichen Herkunftsbereichen weiter zu tragen.
- (3) Der Vorsitzende des Kuratoriums sorgt für die Einbringung der Ergebnisse in die Arbeit des Stiftungsvorstandes und Stiftungsrates.

§ 15 Geschäftsgang des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn mindestens 2 Mitglieder des Stiftungsvorstands oder des Kuratoriums dies verlangen. Der Stiftungsvorstand und Stiftungsrat ist berechtigt, an der Sitzung des Kuratoriums teilzunehmen, auf Verlangen des Kuratoriums ist er dazu verpflichtet. Gäste sind an Kuratoriumssitzungen zugelassen, solange dies durch das Kuratorium legitimiert wird.
- (2) Über die Ergebnisse der Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zur Kenntnis zu bringen.

§ 16 Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
- (2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks in der bisherigen Form nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Beschlüsse nach Absatz 1 bedürfen einer Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der bei der Beschlussfassung abgegebenen Stimmen der Mitglieder des Stiftungsrates, Beschlüsse nach Absatz 2 der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrates.
Die Beschlüsse nach dem vorstehenden Absatz werden erst nach Genehmigung bzw. Entscheidung durch die Regierung von Oberbayern (§ 18) wirksam.

§ 17 Vermögensanfall

Bei Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung nach Abzug aller Verbindlichkeiten an den Bayerischen Naturschutzfonds, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

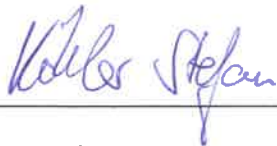
§ 18 Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberbayern.
- (2) Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe sowie eine Aberkennung der Gemeinnützigkeit der Stiftung durch das Finanzamt unverzüglich mitzuteilen.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Neufassung der Satzung tritt mit Genehmigung durch die Regierung von Oberbayern in Kraft. Gleichzeitig tritt die mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 29.03.2011 genehmigte Fassung der Satzung, zuletzt geändert am 16.09.2014, außer Kraft.

München, den 15. Februar 2019



Unterschrift des Vorsitzenden des Stiftungsvorstands

Genehmigt
von der Regierung von Oberbayern
mit RS vom 22.03.2019
Nr. 12-1-122-1 H/B 79

